

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Errichtungsverordnungen der Hochschulen für den öffentlichen Dienst

Vom ...

Auf Grund von

1. § 69 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) geändert worden ist,
2. § 5 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 462),

wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Die Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg vom 28. Juni 1999 (GBl. S. 309), die zuletzt durch Artikel 113 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können sie einzelne weiterbildende Masterstudiengänge im Bereich der europäischen und internationalen Zusammenarbeit einrichten, die auf eine Tätigkeit sowohl im als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sind.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung dieser Studiengänge und die Studien- und Prüfungsordnungen bedürfen bedarf der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums und der mit einem Ausbildungsgang nach § 2 Absätze 1 und 2 an der jeweiligen Hochschule beteiligten Ministerien.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird der Absatz 2.

3. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „, des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement“ eingefügt.

Artikel 2

Änderungen der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege

§ 3 Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege vom 5. Dezember 1978 (GBl. S. 618), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Justizministerium führt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Aufsicht und nimmt im Benehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeiten wahr, die im Landeshochschulgesetz für das Wissenschaftsministerium vorgesehen sind, ausgenommen die Zuständigkeiten nach § 4 Absatz 6 Satz 3, § 34 Absatz 4 und § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG.“

Artikel 3

Änderung der Errichtungsverordnung HfPolBW

Die Errichtungsverordnung HfPolBW (ErV HfPolBW) vom 24. April 1979 (GBl. S. 206), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Aufgabe,“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „»Bachelor of Arts (B. A.) - Polizeivollzugsdienst/Police Service«“ durch die Wörter »Polizeivollzugsdienst/Police Service« mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B. A.)“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „ersten Studienjahres“ durch die Wörter „dezentralen Studienabschnitts“ ersetzt.

c) Absatz 4 Sätze 6 bis 8 wird wie folgt gefasst:

„Das Präsidium Bildung ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet und wird von dieser oder diesem geleitet. Die Präsidentin oder der Präsident wird hierbei von der Leiterin oder dem Leiter des Instituts für Ausbildung und Training oder des Instituts für Fortbildung oder des Präsidialstabes vertreten. Diese oder diesen bestellt das Innenministerium; sie oder er führt die Bezeichnung »Vizepräsidentin« oder »Vizepräsident«.“

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 34 Abs. 5 sowie nach §§ 36 und 58 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 6 Satz 3 und § 34 Absatz 4 sowie nach § 58 Absatz 2 Nummer 10“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden vor dem Wort „Präsident“ die Wörter „Präsidentin oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ und das Worte „Vorstands“ durch das Wort „Rektorats“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie oder er“ und die Wörter „vom Prorektor“ durch die Wörter „von der Prorektorin oder dem Prorektor“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „der Dekan“ die Wörter „die Dekanin oder“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Der Dekan“ werden durch die Wörter „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „Fakultätsvorstands“ wird durch das Wort „Dekanats“ ersetzt.
 - ccc) Vor den Wörtern „des Studiendekans“ werden die Wörter „der Studiendekanin oder“ eingefügt.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Präsidentin, Präsident, Prorektorin, Prorektor, Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor“

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Senat für acht Jahre bestellt. Zur Präsidentin oder zum Präsident kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder Professor oder als entsprechende hauptberuflich tätige Lehrkraft an der Hochschule erfüllt.

(2) Das Innenministerium kann die Präsidentin oder den Präsidenten im Einvernehmen mit dem Senat aus wichtigem Grund abberufen. Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung entscheidet.

(3) § 17 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 sowie § 18 Absatz 1 bis 3 und Absatz 4 Sätze 1 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Prorektorin oder den Prorektor entsprechend.

(5) Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

§ 7

Senat

(1) Der Senat ist über die Regelungen des § 19 Absatz 1 LHG hinaus zuständig für die Mitwirkung der Hochschule an der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Prorektorin oder des Prorektors, der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane. Er ist ferner zuständig für die Aufgaben nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 und 11 LHG. § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 9 LHG ist nicht anzuwenden.

(2) Dem Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Präsidentin als Vorsitzende oder der Präsident als Vorsitzender,
- b) die Prorektorin oder der Prorektor,
- c) die Gleichstellungsbeauftragte,
- d) die Studiendekanin oder der Studiendekan als beratendes Mitglied,

2. auf Grund von Wahlen

- a) aus jeder Fakultät drei Professorinnen oder Professoren oder ihnen gleichgestellte hauptberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes,
- b) drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter,
- d) vier Studierende, davon eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Studierende oder ein Studierender im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst.

(3) Für die Mitglieder auf Grund von Wahlen ist jeweils eine Stellvertretung zu wählen.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder mit Ausnahme der Studierenden beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst jeweils die Zeit aller theoretischen Studienabschnitte dieser Studierenden. Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst umfasst die Zeit des dezentralen

Studienabschnitts. Die Wahlen der Vertretungen der Studierenden sollen spätestens drei Wochen nach Beginn des ersten theoretischen oder des dezentralen Studienabschnitts durchgeführt werden.“

6. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Hochschulrat

Mit Ausnahme der Aufgaben nach § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummern 3, 6, 9 und 11 LHG übernimmt das Innenministerium die Aufgaben des Hochschulrats.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9

Fakultätsrat

Dem Fakultätsrat gehören kraft Amtes die der Fakultät angehörenden hauptberuflich tätigen Lehrkräfte sowie auf Grund von Wahlen je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden aus jedem Studienjahrgang des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an. § 7 Absätze 3 und 4 gilt für die Vertretung der Studierenden entsprechend.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

§ 10

Dekanin, Dekan, Prodekanin, Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat für sechs Jahre bestellt. § 23 Absatz 2 Satz 2 und § 24 Absatz 3 bis 5 LHG sind nicht anzuwenden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan kann aus wichtigem Grund vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat abberufen werden. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder verlangen, dass das Innenministerium über die Abberufung entscheidet.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Prodekanin oder den Prodekan entsprechend.

9. § 10a wird wie folgt gefasst:

§ 10a
Qualitätssicherung

(1) Es wird eine fakultätsübergreifende Studienkommission nach § 26 Absatz 2 LHG gebildet.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. aus jeder Fakultät eine Vertreterin oder ein Vertreter der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Allgemeinen Studierendenausschüsse (AStA),
3. die Gleichstellungsbeauftragte als beratendes Mitglied.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Studienkommission richtet sich nach § 7 Absatz 4. Die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte nach Absatz 2 Nummer 1 werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt, die Vertretung der Studierenden von den Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs.

(4) Die Mitglieder der Studienkommission wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden (Studiendekanin oder Studiendekan) aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der Studienkommission.

(5) Bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten wird eine Bildungskommission eingerichtet. Ihr obliegt die Abstimmung der Aufgaben der Hochschule nach § 2 Absätze 2 bis 4. Der Bildungskommission gehören die Prorektorin oder der Prorektor, die Mitglieder der Studienkommission sowie die Institutsleiterinnen und Institutsleiter des Präsidiums Bildung an.

10. § 10b wird wie folgt gefasst:

§ 10b

Mitwirkung der Studierenden

(1) Auf die studentische Mitbestimmung findet § 65 LHG in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Verordnung Anwendung. § 25 Absatz 4 LHG in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung findet keine Anwendung.

(2) Dem AStA jedes Studienjahrgangs des Studiums für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gehört jeweils die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden dieses Studienjahrgangs im Senat und deren Stellvertretung an. Jeder AStA wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

11. § 10c wird wie folgt gefasst:

§ 10c

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Senat wählt nach § 4 Absatz 2 LHG für den Bereich der Aufgaben nach § 2 Absätze 2 und 3 eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen.

Diese sind in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule nach Satz 1 hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals zu wählen; dabei sollen die verschiedenen Fakultäten vertreten sein.

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar zugeordnet.

12. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Hochschule in ihren Aufgaben nach § 2 Absatz 2 und 3 zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Hochschule mit der Praxis zu fördern. Das Kuratorium ist zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule zu hören.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Innenministeriums als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Innenministeriums,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums,
3. die Präsidentin oder der Präsident, die Prorektorin oder der Prorektor, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der regionalen Polizeipräsidien sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeipräsidiums Einsatz, des

Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, des Landeskriminalamts und des Landesamts für Verfassungsschutz,

5. drei Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 werden vom Innenministerium für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamtes, berufen. Wiederberufung ist zulässig. Wird anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds die Berufung eines neuen Mitglieds erforderlich, so wird dieses nur für den Rest der Amtszeit berufen.

(4) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 ist jeweils eine Stellvertretung zu berufen; für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 2, 3 und 6 kann eine Stellvertretung berufen werden. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums und die oder der Vorsitzende des Senats können eine gemeinsame Sitzung des Kuratoriums und des Senats einberufen; das Kuratorium und der Senat stimmen getrennt ab.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 2, 4 und 5 werden jeweils vor dem Wort „Professoren“ die Wörter „Professorinnen und“ eingefügt.
- b) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils vor dem Wort „Mitarbeitern“ die Wörter „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „Absätze 2 und 3 sowie Absätze 4 und 5“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die zuständige Fakultät bildet jeweils zur Vorbereitung des Berufungsvorschlages eine Berufungskommission. Dieser gehören an:

1. die Dekanin als Vorsitzende oder der Dekan als Vorsitzender,
2. vier weitere an der Hochschule hauptberuflich tätige Lehrkräfte der Fakultät,
3. mindestens jeweils eine hauptberuflich tätige Lehrkraft der anderen Fakultäten,
4. mindestens jeweils eine Studierende oder ein Studierender des Studiums für den gehobenen und den höheren Polizeivollzugsdienst,
5. die Gleichstellungsbeauftragte.

Bei der Besetzung der Berufungskommission sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden; mindestens zwei fachkundige Frauen und zwei fachkundige Männer müssen vertreten sein. Die Dekanin oder der Dekan kann den Vorsitz jeweils auf eine andere hauptberuflich tätige Lehrkraft übertragen. Die einzelnen Mitglieder der Berufungskommission können ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag anzufügen ist. Die Sätze 1 bis 5 gelten für die Bestellung der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte entsprechend.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung zum Studium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst richtet sich nach der Polizei-Laufbahnverordnung und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der jeweils gel-

tenden Fassung. Die Immatrikulation an der Hochschule erfolgt durch die Zulassung zum Studium. Die zum Studium zugelassenen Anwärterinnen und Anwärter sind mit dem erfolgreichen Abschluss oder dem endgültigen Nichtbestehen des Studiums oder dem Widerruf der Zulassung exmatrikuliert. Das Studienjahr ist in Semester gegliedert. Während der fachpraktischen Semester können die Anwärterinnen und Anwärter die Rechte und Pflichten aus § 9 Absatz 2 LHG nicht wahrnehmen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom 10. Oktober 2006 (GV NRW. 2007 S. 58)“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 58 Absatz 1, §§ 60 bis 62 sowie § 63 Absätze 1 und 2 LHG sind nicht anzuwenden.“

15. § 13c wird wie folgt gefasst:

„§ 13c
Finanz- und Haushaltswesen

Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor nimmt die Aufgaben der oder des Beauftragten für den Haushalt nach § 16 Absatz 2 Satz 4 und Sätze 6 bis 8 LHG wahr. Im Übrigen ist § 16 Absatz 2 LHG nicht anzuwenden.“

16. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Vor dem 1. Oktober 2021 findet § 7 Absätze 2 und 4 ErV HfPolBW in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

(3) Auf vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gebildete Berufungskommissionen findet § 12 Absatz 7 ErV HfPolBW in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Durch diese Verordnung werden die Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, die Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege und die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg (ErV HfPolBW) geändert.

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg wird durch diese Änderungen insbesondere die Einrichtung neuer Studiengänge vorgesehen.

Für die Hochschule für Rechtspflege und die Hochschule für Polizei werden die Zuständigkeiten hinsichtlich der Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten vom Justizministerium und vom Innenministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen.

Darüber hinaus wird die ErV HfPolBW mit vorliegender Verordnung an die zwischenzeitlich erfolgten Änderungen des LHG angepasst. Dabei werden die besonderen Belange der Polizei des Landes sowie die spezifischen Bedürfnisse der Hochschule für Polizei berücksichtigt.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg)

Zu Nummer 1 - § 2 Absatz 6 (Aufgaben)

Zu Satz 2 (neu)

Die beiden Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, im Bereich der Weiterbildung einzelne Masterstudiengänge einzurichten, die nicht nur auf eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, sondern darüber hinaus gleichzeitig auf eine Tätigkeit außerhalb dessen. Die Studiengänge dürfen auch zukünftig nicht ausschließlich auf eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgerichtet sein. Mit der Regelung wird die Erweiterung des Aufgabenbereichs in § 69 LHG genutzt und einem praktischen Bedarf an solchen Studiengängen entsprochen.

Zu Satz 3 (neu)

Nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG werden die Studien- und Prüfungsordnungen als Hochschulsatzungen erlassen. Sie bedürfen lediglich der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. Mit dem Verzicht auf das Zustimmungserfordernis seitens der Ministerien wird bei denjenigen Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, eine Rechtsangleichung an die anderen Hochschulen des Landes angestrebt. Zugleich dient die Streichung des Zustimmungserfordernisses dem Bürokratieabbau.

Bei Studiengängen, die aufgrund einer Rechtsverordnung mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bleibt § 34 Absatz 4 LHG unberührt.

Zu Nummer 2 - § 6 (Rektorin, Rektor; Prorektorin, Prorektor)

Zu a) - Absatz 2

Die Streichung dient dem Bürokratieabbau. Zugleich erfolgt eine Rechtsangleichung an alle anderen Hochschulen, bei denen der Wahlvorschlag der Rektorin oder des Rektors für die Prorektorin oder den Prorektor gemäß § 18 Absätze 4 und 6 LHG keiner ministeriellen Zustimmung bedarf.

Zu Nummer 3 - § 8 Absatz 1 (Zulassung zum Studium, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen)

Die Ergänzung ist erforderlich aufgrund des zum Wintersemester 2020/21 an den beiden Hochschulen eingerichteten Bachelorstudiengangs „Gehobener Dienst im digitalen

Verwaltungsmanagement“. Für diesen Studiengang wurde eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (APrO-DVMgD) erlassen. Zudem wurde gemäß §§ 27 LVO-IM ff. eine eigene Laufbahn des gehobenen Dienstes im digitalen Verwaltungsmanagement eingerichtet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Rechtspflege)

§ 3 Absatz 2 (Rechtsnatur, Aufsicht)

Die Zuständigkeit für die Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird vom Justizministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen. Damit kann die Hochschule für Rechtspflege durch die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Gleichstellungsbeauftragtenentlastungsverordnung, der Lehrverpflichtungsverordnung und der Laufbahnverordnung Wissenschaftsministerium in den Anwendungsbereich der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (GEVO) einbezogen werden. Hierdurch wird eine Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich erreicht. Zugleich ist die Übertragung der Zuständigkeit ein Beitrag zum Bürokratieabbau, weil sich die Verteilung der Zuständigkeit auf zwei Ministerien als nicht effizient erwiesen hat.

Im Übrigen werden die bisherigen Verweisungen an verschiedene LHG-Änderungen angepasst und aktualisiert. Der bisherige Verweis auf § 32 Absatz 3 geht ins Leere, weil die Hochschule für Rechtspflege keine hochschuleigenen Prüfungen erlässt, sondern diese in einer Rechtsverordnung des Landes geregelt sind. Die Streichung der Verweise auf § 34 Absatz 5 und § 58 Absatz 4 Satz 7 dient der Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Verweis auf § 36 in der Fassung des 2. HRÄG 2005 wird gestrichen, weil die darin geregelte Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums inzwischen weggefallen ist.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Errichtung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 - § 2 (Status, Aufgaben)

Zu a) - Absatz 2

Neben der Ergänzung der weiblichen Bezeichnung wird Satz 2 an die sich aus der Studienreform an der HfPolBW ergebenden Änderungen angepasst. Die Studienreform hat das Ziel, den aktuell einheitlichen Bachelorstudiengang in ein verwendungsorientiertes Studium für Direkteinsteiger in den gehobenen Polizeivollzugsdienst und ein erfahrungsbasiertes Studium für den Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu trennen. Das verwendungsorientierte Studium mit den Schwerpunkten Schutzpolizei, Kriminalpolizei oder Kriminalpolizei – IT-Ermittlungen/IT-Auswertungen ermöglicht den Anwärtnerinnen und Anwärtern eine entsprechende Spezialisierung während des Studiums. Beim erfahrungsbasierten Studium werden die bereits außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Rahmen der Ausbildung und der praktischen Dienstzeit des mittleren Polizeivollzugsdienstes stärker angerechnet. Mit einer verbleibenden tatsächlichen Studienzeit von drei Theoriesemestern können die Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes mit einem vollwertig anerkannten Bachelorstudium schneller in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufsteigen. Sowohl das verwendungsorientierte als auch das erfahrungsbasierte Studium werden weiterhin zum Abschluss Bachelor of Arts (B. A.) – Polizeivollzugsdienst/Police Service führen.

Zu b) - Absatz 3

Der Masterstudiengang an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) für den Aufstieg in den höheren Polizeivollzugsdienst wird im Rahmen eines Strategieprozesses angepasst und überarbeitet. Der Masterstudiengang gliedert sich nun in zentrale und dezentrale Studienabschnitte bzw. Semester. Die Formulierung wird an diese Entwicklung angepasst.

Zu c) - Absatz 4

Neben der Ergänzung der weiblichen Personenbezeichnungen wird in Satz 2 die Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten an die Festlegung im Bewertungstabellau für den höheren Dienst im Bereich der Polizei des Finanzministeriums angepasst.

Zu Nummer 2 - § 3 (Rechtsnatur, Aufsicht)

Die Zuständigkeit für die Regelung der Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird vom Innenministerium auf das Wissenschaftsministerium übertragen. Damit kann die HfPolBW in den Anwendungsbereich der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (GEVO) einbezogen werden.

Im Übrigen werden die Verweise auf Regelungen des LHG aktualisiert. Der Verweis auf § 36 in der Fassung des 2. HRÄG 2005 wird gestrichen, weil die darin geregelte Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung des Wissenschaftsministeriums inzwischen weggefallen ist.

Zu Nummer 3 - § 4 (Organe, Gliederung)

In den Absätzen 1 und 3 wird jeweils die weibliche Personenbezeichnung ergänzt. Zudem erfolgt eine begriffliche Anpassung an das LHG.

Zu Nummer 4 - § 6 (Präsidentin, Präsident, Prorektorin, Prorektor, Verwaltungsdirektorin, Verwaltungsdirektor)

§ 6 Absatz 2 ErV HfPolBW greift die Regelung des § 69 Absatz 2 Satz 3 und 4 LHG auf. In Satz 1 wird für die HfPolBW speziell geregelt, dass der Präsident oder die Präsidentin vom Innenministerium aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit der Hochschule abberufen werden kann. Der Senat kann nach Satz 2 eine Entscheidung des Innenministeriums über die Abberufung verlangen. Die hierfür erforderliche qualifizierte Mehrheit wird in Hinblick auf § 18 Absatz 4 Satz 4 LHG angepasst. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 18a LHG unberührt.

Der neue Absatz 4 wird zur besseren Lesbarkeit der Vorschrift eingefügt.

Im Übrigen werden die weibliche Personenbezeichnung ergänzt, Begrifflichkeiten an das LHG angepasst sowie die Verweise auf Regelungen des LHG aktualisiert.

Zu Nummer 5 - § 7 (Senat)

Die Zusammensetzung des Senats wird in Hinblick auf § 19 Absatz 2 LHG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 LHG angepasst. Hiernach verfügen die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren sowie der ihnen gleichgestellten hauptberuflich tätige Lehrkräfte des höheren Polizeivollzugsdienstes über eine Stimme mehr als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.

Die Besetzung des Senats mit der Präsidentin als Vorsitzende oder dem Präsidenten als Vorsitzenden sowie mit der Gleichstellungsbeauftragten ergibt sich aus § 19 Absatz 2 Nummer 3 LHG. Die Prorektorin oder der Prorektor wird Mitglied des Senats kraft Amtes, um die Position und Stellung innerhalb des Einträgermodells zu stärken. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat eine elementare Rolle für die Qualitätssicherung der Studiengänge inne und wird daher beratendes Mitglied des Senats ohne Stimmrecht. Die Verwaltungsdirektorin oder der Verwaltungsdirektor ist kein Mitglied kraft Amtes gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 3 LHG, da die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 ErV HfPolBW an die Stelle des kollegialen Vorstands und seiner Mitglieder tritt. Die Dekaninnen und Dekane sind keine Senatsmitglieder kraft Amtes mehr. Sie können jedoch Senatsmitglieder aufgrund von Wahlen sein. Im Übrigen sind drei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine sonstige Mitarbeiterin oder ein sonstiger Mitarbeiter im Senat vertreten (vgl. § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG).

Die Amtszeit der Vertretung der Studierenden im Senat wird mit dem Ziel konkretisiert und angepasst, dass stets vier Studierende im Senat tatsächlich vertreten sind. Das Studium im Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst umfasst vier fachtheoretische Semester und zwei fachpraktische Semester (Grundpraktikum, Grundstudium I und II, Hauptpraktikum sowie Hauptstudium I und II). Die fachpraktischen Semester erfolgen bei den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Aufgrund der örtlichen Entfernung und der fachpraktischen Inhalte fehlt die Nähe zu den hochschulinternen Belangen, sodass eine Vertretung im Senat während dieses

Semesters nicht zielführend ist. Zudem sind aufgrund des Studienablaufs immer zwei Studienjahrgänge im Vorbereitungsdienst (verwendungsorientierte Studium) parallel zum fachtheoretischen Studium an der HfPolBW. Wird die Amtszeit der Studierenden auf diese fachtheoretischen Semester begrenzt, sind stets zwei Studierende (je eine Studierende oder ein Studierender aus jedem Studienjahrgang) im Senat vertreten. Zusätzlich zu diesen zwei Studienjahrgängen im Vorbereitungsdienst befindet sich immer ein Studienjahrgang im erfahrungsbasierten Studium und ein Studienjahrgang im dezentralen Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst an der HfPolBW. Das erfahrungsbasierte Studium wird eine tatsächliche Studienzeit von drei fachtheoretischen Semestern umfassen und jeweils im eineinhalbjährlichen Rhythmus beginnen. Der dezentrale Studienabschnitt des Studiums für den höheren Polizeivollzugsdienst ist ebenfalls so organisiert, dass sich die Studienjahrgänge jeweils abwechseln. Aus diesen Studienjahrgängen wird somit auch stets eine Studierende oder ein Studierender im Senat vertreten sein. Die Amtszeit soll sich daher an der tatsächlichen Dauer der jeweiligen theoretischen Studienabschnitte orientieren.

Im Übrigen erfolgen die Ergänzung der weiblichen Personenbezeichnung, eine Aktualisierung der Verweise auf Regelungen des LHG sowie redaktionelle Änderungen. Wie in § 2 Absatz 3 erfolgt auch hier wegen der Veränderungen im Masterstudiengang der DHPol eine begriffliche Anpassung.

Zu Nummer 6 - § 8 (Hochschulrat)

Die Verweise auf das LHG werden aktualisiert und die Begrifflichkeit an das LHG angepasst.

Zu Nummer 7 - § 9 (Fakultätsrat)

Die weiblichen Bezeichnungen werden ergänzt und die Formulierung an § 2 Absatz 3 angepasst. Außerdem erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 - § 10 (Dekanin, Dekan, Prodekanin, Prodekan)

In Absatz 2 Satz 2 wird die erforderliche Fakultätsmehrheit in Hinblick auf § 24 Absatz 3 Satz 7 LHG angepasst.

Im Übrigen werden die weibliche Personenbezeichnung ergänzt, Begrifflichkeiten an das LHG angepasst sowie die Verweise auf Regelungen des LHG aktualisiert. Zur besseren Lesbarkeit wird darüber hinaus die Anwendbarkeit der Regelung auf die Prorektorin oder den Prorektor in Absatz 3 Satz 2 geregelt.

Zu Nummer 9 - § 10a (Qualitätssicherung)

Die Gleichstellungsbeauftragte wird als beratendes Mitglied in die Studienkommission aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 LHG) und damit die Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit erfüllt (vgl. § 2 Abs. 4 LHG).

Aufgrund der Stellung und Funktion der Prorektorin oder des Prorektors innerhalb der HfPolBW ist es notwendig und zweckmäßig, dass neben den Institutsleiterinnen und Institutsleitern auch die Prorektorin oder der Prorektor in der Bildungskommission vertreten ist.

Im Übrigen erfolgen die Ergänzung der weiblichen Bezeichnung beziehungsweise Personenbezeichnung, eine begriffliche Anpassung an das LHG sowie redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 10 - § 10b (Mitwirkung der Studierenden)

Die studentische Mitbestimmung an der HfPolBW wird aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft konkretisiert, wonach es an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst nach § 69 LHG keine Verfasste Studierendenschaft gibt, sondern weiterhin Allgemeine Studierendenausschüsse (AStA) und daher § 25 Absatz 4 und § 65 LHG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung finden.

Im Übrigen wird Absatz 2 an die neue Senatszusammensetzung angepasst und die weiblichen Bezeichnungen ergänzt bzw. eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

Zu Nummer 11 - § 10c (Gleichstellungsbeauftragte)

Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten wird hinsichtlich der Aufgaben der Kernhochschule konkretisiert. Die Anpassung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten erleichtert die Wahl und die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und führt zu einem Gleichlauf mit der Amtszeit des Senats. Darüber hinaus wird die weibliche Personenbezeichnung ergänzt.

Zu Nummer 12 - § 11 (Kuratorium)

Die Zuständigkeit des Kuratoriums wird hinsichtlich seiner Aufgaben für die Kernhochschule konkretisiert. Außerdem wird die Gleichstellungsbeauftragte als Mitglied des Kuratoriums aufgenommen (vgl. § 4 Abs. 4 Satz 3 LHG) und damit die Verpflichtung zur Förderung der Chancengleichheit erfüllt (vgl. § 2 Abs. 4 LHG).

Im Übrigen werden die weiblichen Bezeichnungen ergänzt bzw. eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt und redaktionelle Änderungen durchgeführt.

Zu Nummer 13 - § 12 (Wissenschaftliches Personal)

Die Gleichstellungsbeauftragte wird als Mitglied der Berufungskommissionen bestimmt. Darüber hinaus erfolgt analog zu § 48 Absatz 3 Satz 3 LHG eine Ergänzung hinsichtlich der Zusammensetzung und des Frauenanteils mit dem Ziel einer gleichberechtigten Besetzung mit Frauen und Männern.

Im Übrigen werden die weiblichen Bezeichnungen bzw. Personenbezeichnungen ergänzt und die Verweise an das LHG angepasst.

Zu Nummer 14 - § 13 (Studium)

Zu a) - Absatz 1

Bislang waren die konkreten Regelungen zur Immatrikulation und Exmatrikulation der Studierenden in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst enthalten. Sie werden in die ErV HfPolBW übernommen und an § 7 Absätze 2 und 4 angepasst.

Zu b) - Absatz 2

Hinsichtlich der Prüfungsordnung der Deutschen Hochschule der Polizei wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen.

Zu c) - Absatz 3

Die Regelung in Satz 2 zur Eignungsprüfung wird gestrichen. Da der Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 5 LBG in Verbindung mit § 13 LVOPol auch ohne Abitur und Fachhochschulreife erfolgen kann, findet an der HfPolBW keine Eignungsprüfung mehr statt und ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die sonstigen Verweise werden an das LHG angepasst.

Zu Nummer 15 - § 13c (Finanz- und Haushaltswesen)

Es erfolgen redaktionelle Änderungen sowie die Ergänzung der weiblichen Personenbezeichnungen.

Zu Nummer 16 - § 14 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift ist nicht mehr erforderlich und wird gestrichen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Wegen der neu geregelten Zusammensetzung des Senats bestimmt Absatz 2 übergangsweise, dass der Senat bis zu seiner nächsten regulären Wahl (Beginn der Amtszeit: 1. Oktober 2021) in seiner derzeitigen Zusammensetzung bestehen bleibt.

Absatz 3 bestimmt, dass bei Inkrafttreten der Verordnung bereits gebildete Berufungskommission bestehen bleiben.